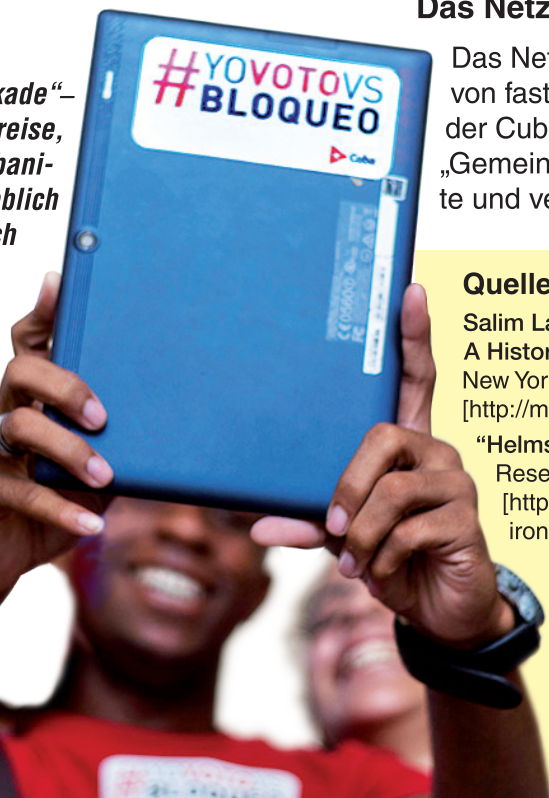


Cubas UN-Resolution

Seit 1996 stimmen alle Staaten jährlich in der Vollversammlung der UN über eine Resolution ab, mit der die US-Blockade verurteilt und deren sofortige Beendigung gefordert wird. Die Zustimmung ist überwältigend: Im Jahr 2016 gab es 191 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen, dies änderte sich wieder unter Trump: USA und Israel stimmten erneut dagegen. Das Problem: Bisher blieben diese Verurteilungen ohne Effekt.

Auch die EU-Staaten stimmen für die Abschaffung der US-Blockade. Allerdings muss man es als Komplizenschaft der EU und ihrer Staaten mit der US-Regierung ansehen, dass sie nichts Spürbares gegen die Blockade unternehmen. Dabei wurden rechtliche Handhaben geschaffen und klare Vorgaben gemacht. Jedoch ist keine Maßnahme bekannt, mit der sich ein EU-Staat bzw. die EU offen gegen extraterritoriale Maßnahmen der USA erklärt hätten. Ein Hoffnungsschimmer ist die Beendigung der von der EU gegenüber Cuba seit 1993 praktizierten „Eiszeit“. Auf dem Papier existiert die Absichtserklärung, sich „über einseitige Zwangsmaßnahmen mit extraterritorialer Wirkung auszutauschen, die dem Völkerrecht und allgemein anerkannten Regeln des internationalen Handels zuwiderlaufen, von denen beide Vertragsparteien betroffen sind und durch die politischer und wirtschaftlicher Druck auf Staaten ausgeübt und die Souveränität anderer Staaten beeinträchtigt wird“ sowie dagegen Maßnahmen zu beraten. Dies gilt es dringend umzusetzen.

„Ich stimme gegen die Blockade“ – westliche imperialistische Kreise, die meinen, dass sie die cubanische Jugend von einem angeblich besseren „Way of Life“ durch Gewalt überzeugen können, irren sich.



Was tun gegen diese US-Blockade?

Der extraterritoriale Geltungsanspruch für das nationale Wirtschaftsrecht der USA wird von Fachleuten als „völkerrechtswidrig“ zurückgewiesen. Winfried Huck, Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Wolfenbüttel ist sich bewusst, dass der Hinweis auf EU- und Völkerrecht in der Praxis nur wenig hilft. In den internationalen Handelsbeziehungen gehe eben Macht vor Recht. „Die amerikanische Gesetzgebung gilt zwar nicht bei uns, aber sie wirkt.“ Es ist die Angst vor dem Manipulations- und Zerstörungspotenzial der militärischen, industriellen, finanziellen, technologischen, medialen und geheimdienstlichen Supermacht USA und ihrer ignoranten, arroganten und unilateralen Politik, die unter Trump eine neue Eskalationsstufe erreicht hat. Folge ist u.a. eine weitere Entdemokratisierung unserer eigenen Gesellschaft. Eine weitere Verselbständigung von Banken und Konzernen, die nach eigenen Regeln agieren, ist nicht im Interesse der Allgemeinheit. Eine andere Politik ist gefragt.

Es ist höchste Zeit, sich zu wehren: mit politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und Mitteln der Aufklärung. Wir setzen uns für das Selbstbestimmungsrecht der Völker ein, für die Durchsetzung internationalen Rechts auch gegen imperiale Supermächte und für faire Wirtschaftsbeziehungen. Und wir stehen fest an der Seite Cubas, das seinen sozialistischen Weg weitergeht.

Das Netzwerk Cuba – wer sind wir?

Das Netzwerk Cuba e.V. ist eine Koordinierungsstelle von fast 40 Organisationen, Gruppen und Initiativen der Cuba-Solidarität in Deutschland. Nach dem Motto „Gemeinsam sind wir stärker“ bündeln wir unsere Kräfte und verbreiten fundierte Informationen über Cuba.

Quellen

Salim Lamrani: „The Economic War against Cuba. A Historical and Legal Perspective on the U.S. Blockade“ New York: Monthly Review Press, 2013
[<http://monthlyreview.org/press/books/pb3409/>]

„Helms-Burton Act: Resurrecting the Iron Curtain“ (COHA Research Associate Tim Bearden), June 10, 2011
[<http://www.coha.org/helms-burton-act-resurrecting-the-iron-curtain/#more-13027>]

EU-Cuba relations – Factsheet

[https://eeas.europa.eu/delegations/cuba/16558/eu-cuba-relations-factsheet_en]

Blockade-Infos des NwC [<http://www.netzwerk-cuba.de/projekte-kampagnen/us-blockade/>]

Informationen zur Blockade aus Cuba
[www.cubavsbloqueo.cu]

Netzwerk Cuba Informationsbüro e.V.
Weydingerstr. 14-16 · 10178 Berlin
info@netzwerk-cuba.de
Tel. 030 - 240 093 38 · Spenden:
Postbank Berlin · BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE52 1001 0010 0032 3301 04

Informationen zu Cuba und Lateinamerika: netzwerk-cuba.de



Die USA behindern die ökonomischen Beziehungen Cubas mit anderen Ländern in drastischer Weise. Ihre Wirtschaftsblockade verstößt massiv gegen das Recht Cubas auf eine eigenständige Entwicklung und hat zunehmend (extraterritoriale) Auswirkungen auf Drittländer, auch bei uns. Die Drohungen der USA führen zu Verstößen gegen hiesiges Recht, zur Behinderung des wirtschaftlichen, kulturellen und privaten Austausches mit Cuba und betreffen u.a. Firmen, Nichtregierungsorganisationen, Künstler und Einzelpersonen. Feige Politiker wenden sich ab und lassen die Verletzung der von ihnen selbst geschaffenen Bestimmungen tatenlos geschehen. Verbrechen, die nicht als Banalität oder Absurdität heruntergespielt werden können – wir müssen sie benennen und bekämpfen.

Die US-Regierung verhängte am 13.10.1960 eine Wirtschaftsblockade gegen Cuba, die in den bereits fast sechs Jahrzehnten ihrer Existenz bis heute schrittweise verschärft wurde. Die Blockade (span. „el bloqueo“) umfasst unzählige Maßnahmen und Manipulationen der USA im Handels-, Wirtschafts- und Finanzbereich, die sich gegen die Regierung und das Volk Cubas richten. Sie stören die freie Entwicklung der Wirtschaft und Gesellschaft, und die cubanische Bevölkerung leidet sehr unter den Folgen (siehe dazu unser Faltblatt „Schluss mit der Wirtschaftsblockade der USA gegen Cuba!“).

Genau diese zerstörerische Wirkung ist auch das Ziel aller bisherigen US-Regierungen: einen Umsturz bzw. eine Systemveränderung in Cuba herbeizuführen („regime change“) und den Sozialismus als Systemalternative nicht zur Entfaltung kommen zu lassen, sondern mit allen Mitteln zu hemmen. Diese Blockade hat dem cubanischen Staat und damit auch seiner Bevölkerung bis heute mehr als 820 Milliarden US-Dollar (nach heutigen Preisen 130 Mrd.) an direktem Schaden verursacht.

Von den USA – also dem „Täter“ – sowie westlichen Regierungen und Medien wird dieser feindselige Akt be-

schönigend und unzutreffend als „Embargo“ bezeichnet. Weil aber die Maßnahmen Negativwirkungen für Unternehmen und Institutionen anderer Staaten – also „Drittstaaten“ – haben, ist die korrekte Bezeichnung „Blockade“. Und Blockaden sind im Völkerrecht und UN-Dokumenten als „feindlicher Akt“ definiert und verboten. Zudem ist diese Blockade einzig und eigenmächtig von den USA verhängt worden, und sie wird von allen anderen Staaten (außer Israel) abgelehnt.

In den 1990er Jahren verschärfte die US-Regierung die Blockadegesetze noch mehr. So schuf der US-Kongress 1996 das sogenannte Helms-Burton-Gesetz [Orig. „Cuban Liberty and Democratic Solidarity (Libertad) Act“].

Das Helms-Burton-Gesetz

Zwei der wichtigsten Teile des die Blockade verschärfenden Gesetzes betreffen das Ausland. Im Abschnitt III werden US-Institutionen ermächtigt, ausländische Institutionen und Personen zu verklagen, die von Geschäften mit verstaatlichtem/konfisziertem Besitz in Cuba profitieren. Zahlreiche Regierungen waren über diesen vorgesehenen Übergriff so empört, dass bisherige

Präsidenten die Option nutzten, diesen Gesetzespassus auszusetzen, wenn das „im nationalen Interesse“ der USA sei. Der Abschnitt IV besagt, dass ausländischen Personen die Einreise in die USA verweigert wird, wenn sie für Unternehmen tätig sind, die von Geschäften mit konfisziertem US-Besitz in Cuba profitieren. Dieser Gesetzespassus ist dauerhaft in Kraft und kann nicht ausgesetzt werden.

US-Gesetze wie dieses haben zur Folge, dass erstens punktuell von ausländischen Unternehmen hohe Geldzahlungen an das US-Finanzministerium gefordert werden und dass zweitens nicht alle Möglichkeiten der Blockadegesetze praktiziert werden, sondern dass damit gedroht wird und somit ausländische Unternehmen davon abgehalten werden, mit Institutionen in Cuba zu kooperieren und zu handeln. Und darüber hinaus hat dies zur Voraussetzung, dass US-Behörden internationalen Handel, Wirtschaftsbeziehungen und Finanztransaktionen überwachen und kontrollieren.

Für diese weltweite Kontrolle ist das Büro zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte des US-Finanzministeriums (Office of Foreign Assets Control, OFAC) zuständig. Die 1962 in dieser Form geschaffene Behörde basiert auf dem „*Trading with the Enemy Act*“ von 1917, mit dem die USA gegen Feindstaaten vorging.

Im Laufe der Präsidentschaft von Barack Obama wurden 49 Unternehmen wegen Verletzung der Blockade gegen Cuba zu Bußgeldern verurteilt. Der Gesamtbetrag dieser Strafen beträgt insgesamt 14,4 Milliarden US-Dollar, ein in der Historie der US-Blockade gegen Cuba einmalig hoher Betrag. Dazu heißt es in einem Investoren-Newsletter:

„Tatsächlich versucht das OFAC, durch diese Sanktionen und Handelspolitik das ökonomische Leben dieser Länder, Gruppen oder Individuen sehr schwer zu machen. Dies wird durchgeführt, um Druck gegen ein Land auszuüben, damit bestimmte Gesetze oder Regulierungen eingehalten oder üble Aktivitäten abgebrochen werden.“

Cubanisches Plakat von Amauri Rivera Rodríguez: Schluss mit der Blockade!



Ausgewählte Beispiele für die vielgestaltigen negativen Effekte der US-Blockade gegen Cuba auf europäische und deutsche Unternehmen, Institutionen und NGOs:

- 2004: Die Schweizer Bankgesellschaft UBS wurde zur Zahlung von 140 Millionen US-Dollar aufgefordert, weil sie der cubanischen Zentralbank neue gegen alte Dollarscheine getauscht hatte.
- 13. April 2007: Die österreichische Bank BAWAG kündigt alle Konten ihrer cubanischen Kunden mit der Begründung, dass der Verkauf der Bank an die US-amerikanische Bank CERBERUS dies erfordere. Die Außenministerin Ursula Plassnick stellt am 26. April Strafantrag. Zum 4. Mai 2007 nahm die BAWAG ihre Entscheidung zurück und CERBERUS erhielt eine Ausnahme genehmigung der USA.
- 2010: Die Solidaritätsorganisation Amistad Luxemburgo-Cuba erhält die Rechnung eines Kulturzentrums, das seine Bankgeschäfte über die ING Luxemburg tätigt. Nach Überweisung kommt das Geld zurück. Telefonisch wird Amistad Luxemburgo-Cuba mitgeteilt: Man tätige keine Geschäfte, die mit Cuba zu tun hätten.
- Februar 2011: Die Bank ING Luxemburg verweigert einem ihrer Kunden die Überweisung von Geld an die NGO Solidarité Luxembourg-Cuba. Auf Nachfrage teilt die Bank mit, dass sie sich an die US-Blockade und den „Gemeinsamen Standpunkt der EU“ halten müsse.
- November 2011: Paypal Europa hat im Streit um eingefrorene Konten deutscher Onlinehändler, die mit cubanischen Waren handeln, einem Vergleich zugestimmt. Der Zahlungsabwickler hat danach versucht, die Veröffentlichung dieser juristischen Einigung zu verhindern.
- 2009 - 2012: Die luxemburgische NGO Solidarité Luxembourg-Cuba möchte in der BRD ein Mikroskop kaufen, das zu Gehirnoperationen in Cuba benötigt wird. Der deutsche Hersteller verweigert den Verkauf.
- Dezember 2012: Die staatliche Zürcher Kantonalbank (ZKB), größte Kantonalbank und viertgrößte Schweizer Bank, stellt auf Druck der USA den Zahlungsverkehr mit Cuba ein.
- Juni 2013: Die italienische Bank Intesa Sanpaolo musste 3 Mio. US-\$ an die USA zahlen, weil sie 2004-2008 insgesamt 53 Geldüberweisungen für Cuba vorgenommen hatte.

- Mai 2013: Der britischen NGO „Cuba Solidarity Campaign“ wurde die Bezahlung einer Rechnung des Verla- ges Monthly Review Foundation in den USA untersagt. Der British Bank, die die Überweisung vornahm, teilte man mit, dass das Geld einbehalten wurde und es eventu- ell durch Zahlung von Bankgebühren zurückerhalten werden könne.
- Dezember 2013: Die Royal Bank of Scotland soll 100 Mio. US-\$ wegen Finanzdienstleistungen u.a. mit Cuba bezahlen.
- November 2013: Das Schweizer Unternehmen Weatherford International Ltd. soll 252 Mio. US-\$ an die USA wegen Verstößen gegen die US-Blockade zahlen (Ausrüstungsgüter für die Erdöl- und Erdgasgewinnung).
- 2013: PayPal schädigte die deutsche Heavy-Metal- Band COR. Die Musiker wollten über eine Spenden- plattform im Internet etwa 8000 Euro für eine Tour nach Cuba sammeln, doch PayPal sperrte das Konto und fror zugleich knapp die Hälfte der bereits zugesagten Spenden ein.
- Im Juni 2014 wurde von der französischen Großbank BNP Paribas eine Rekordstrafe von 10 Mrd. US-Dollar wegen ihrer Geschäfte mit Cuba und anderen Ländern gefordert. Durch Verhandlungen konnte die französische Regierung die Zahlung auf 9 Mrd. US-Dollar reduzieren.
- Am 14. Dezember 2014, genau an dem Tag, als US-Präsident Obama eine Änderung der US-Politik gegen- über Cuba ankündigte, verhängte seine Administration eine Strafzahlung in Höhe von 650 000 Dollar gegen die Commerzbank.

- Im Herbst 2017 wollte das Netzwerk Cuba umfang- reiche Spenden nach Cuba überweisen, die zur Behe- bung der durch Hurrikan „Irma“ verursachten massiven Schäden dienen sollten. Die Postbank lehnte dies ab. Ebenfalls im Herbst sollte die Freundschaftsgesellschaft BRD-Kuba durch Überweisung bei der ING Bank eine Spende erhalten, den Transfer lehnte die Bank aber ab.
- Beispiel Paypal: Der dem kalifornischen Mutterkon- zern Ebay gehörende Internet-Bezahldienst Paypal ahndet Cuba-Kontakte unerbittlich mit Kontosperrern, obwohl die Europavertretung von Paypal in Luxemburg ansässig ist. So werden immer öfter Kontosperrungen durch Paypal gegen Onlinehändler auch in Deutschland verhängt, die Rum, Tabakwaren oder andere Produkte aus Cuba vertreiben.

Aktuelle Fälle solcher exterritorialen Effekte werden in den jährlichen Berichten von der cubanischen Regie- rung der UN in Form von Resolutionen vorgelegt.

Die Cuba-Solidaritätsbewegung als Betroffene

Im Zuge unserer Solidaritätsarbeit für Cuba haben wir im Januar 2014 einen Spendenbetrag in Höhe von 4000 € an ein Konto der britischen CSC –Cuba Solidarity Cam- paign nach London überwiesen. In einer kurzen Email wurde uns von Seiten der Postbank ohne Begründung mitgeteilt, dass die Überweisung nicht vorgenommen werden könne. Wir haben dort angerufen und den münd-

lichen Hinweis auf US-Gesetze erhalten. Der Vorstand des Netzwerk Cuba hat sich darauf mit einem Schreiben an die Postbank gewandt mit der Bitte um eine schriftli- che Begründung für die Verweigerung.

Das Antwortschreiben erreichte uns am 13.02.2014:
Sehr geehrte XXX,
ein Transfer, wie er auch von Ihnen in Auftrag gegeben wurde, läuft aus prozess-technischen Gründen über eine Korrespondenzbank in den USA. Dort aber werden Zahlungen mit Bezug zu Cuba so kritisch gesehen, dass wir davon ausgehen müssen, dass sie eingefro- ren werden. Dabei ist es gleichgültig, woraus sich der Bezug zu Cuba ergibt (Name des Empfängers oder Verwendungszweck). Aus diesem Grunde führen wir solche Überweisungen im Kundeninteresse nicht durch. Mit freundlichen Grüßen
XXX, Embargo Koordination Saarbrücken
Postbank Saarbrücken

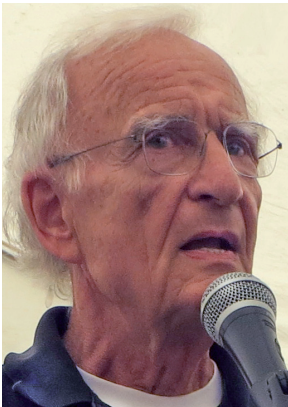
Aus dem Antwortschreiben der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn, Sept. 2014): „Selbstverständlich sind die Kreditinstitute dazu ver- pflichtet, Überweisungsaufträge ihrer Kunden auszufüh- ren. Wenn jedoch ein Kreditinstitut in Einzelfällen eine Ausführung unter Darlegung plausibler Gründe ablehnt, habe ich diesbezüglich keine Möglichkeit, auf das je- weilige Institut einzuwirken.“

Im November 2017 antwortete die EU auf ein Schrei- ben des Netzwerk Cuba wegen der Weigerung der Postbank, Spendengelder nach Cuba zu überweisen, sie habe den Fall zur Überprüfung, ob ein Verstoß ge- gen die EU-Regelung No 2271/96 vorliege, an die Eu- ropäische Kommission weitergeleitet. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über Sanktionen müssten allerdings die deutschen Behörden treffen. Von diesen erfolgte keine Reaktion.

Aus einem Interview mit Prof. Norman Paech, Völkerrechtler an der Universität Hamburg:

Trotzdem weigern sich europäische Banken, Überwei- sungen auszuführen, die einen Bezug zu Cuba haben. Verstößt das nicht gegen europäisches Recht?

„Eindeutig ja. Nach europäischen Bestimmungen ist die Anwendung der Blockade mindestens seit Ende der 1990er Jahre unzulässig. Das ergibt sich aus der Ver- ordnung 2271/96 des Europäischen Rates vom Novem- ber 1996. Darin ist klar definiert, dass die exterritoriale Wirkung illegal ist und von der EU nicht anerkannt wird. Diese Verordnung ist verbindlich und gilt in jedem EU-



Mitgliedsland unmittelbar, das heißt, auch ohne dass die ein- zelnen Länder dazu noch natio- nale Gesetze erlassen müss- ten. Es ist allerdings schwer, den Text überhaupt zu finden. Einschlägige Wirtschafts- und Handelsrechtslehrbücher erwäh- nen ihn nicht. Auch bei Wikiped- ia gibt es keinen Hinweis.“